

## Wirtschaft & Recht aktuell - Mai 2017

### Inhalt

#### Editorial

Aus der Gesetzgebung	2
Mehr Wettbewerb und Sicherheit im Zahlungsverkehr	2
Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen verabschiedet	2
Aktuelle Urteile	3
Einberufungsbefugnis eines abberufenen GmbH-Geschäftsführers, der noch im Handelsregister eingetragen ist	3
Pflichtverletzung eines GmbH-Geschäftsführers durch Missachtung der Kompetenzordnung	4
Zulassung eines Dritten als Vertreter oder Begleiter eines Gesellschafters zur Gesellschafterversammlung einer GmbH	5
Nachweis der Zahlungsaufforderung mittels eines eingeschriebenen Briefes	6
Benennung der Gründungskosten in der GmbH-Satzung	7

### Editorial



Liebe Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen in diesem Jahr die zweite Ausgabe von Wirtschaft & Recht aktuell zu übersenden.

Wirtschaft und Recht aktuell informiert Sie vierteljährlich über neue Entwicklungen im

Wirtschaftsrecht, hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht, sowie praxisrelevante Urteile dazu.

In der Rechtsprechung dreht sich einmal mehr fast alles um die GmbH. Wen wundert es? Mit 1,2 Mio. Einträgen im Register ist die GmbH, die im kommenden Jahr 120. Geburtstag feiert, mit Abstand die beliebteste Rechtsform in Deutschland.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Magnus v. Buchwaldt  
Rechtsanwalt

Aus der Gesetzgebung

Aus der Gesetzgebung

## Aus der Gesetzgebung

### Mehr Wettbewerb und Sicherheit im Zahlungsverkehr

Die Bundesregierung hat am 08.02.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (Richtlinie EU 2015/2366) beschlossen. Das Gesetz soll Sicherheit und Wettbewerb im Zahlungsverkehr stärken. Nach dem Entwurf sollen Händler in vielen Fällen europaweit keine gesonderten Entgelte für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften mehr verlangen können. Nach dem Entwurf betrifft dies sowohl Zahlungen an der Ladenkasse als auch im Internet. Zudem sollen die Vorschriften für Zahlungsdienste an den technologischen Fortschritt angepasst werden. So ist geplant, die Sicherheit von Zahlungen (insbesondere im Internet) dadurch zu verbessern, dass Zahlungsdienstleister zukünftig für risikoreiche Zahlungen eine stärkere Kundenauthentifizierung verlangen können (z.B. durch Karte und TAN); die Legitimation wird dann durch mindestens zwei Komponenten nachgewiesen. Ferner soll die Verbraucherhaftung für nicht autorisierte Zahlungen verringert werden. Diese bestand bisher bis zu einem Betrag von 150,- € und soll nunmehr auf 50,- € begrenzt werden.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf auch vor, die Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen zugunsten der Verbraucher zu erhöhen. Bei Fehlüberweisungen ist hierbei eine Mitwirkungspflicht des Zahlungsdienstleisters vorgesehen, um es den Verbrauchern zu erleichtern, fehlüberwiesenes Geld zurückzuerlangen. Die europäische Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist bis zum 13.01.2018 vor. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen verabschiedet

Im Wirtschaft & Recht Februar 2017 berichteten wir über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Anfechtungen nach Insolvenzordnung und Anfechtungsgesetz. Das Reformgesetz wurde nunmehr am 16.02.2017 im Bundestag beschlossen und am 10.03.2017 im Bundesrat verabschiedet. In dem Gesetzgebungsverfahren kam es zuletzt auf Grund heftiger Kritik wegen der befürchteten Einführung eines „Fiskusprivilegs“ durch die Hintertür zu massiven Verzögerungen. Aufgrund dessen wurde letztlich auf eine Änderung der Anfechtungsregeln im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung gänzlich verzichtet.

Die jetzt beschlossenen Änderungen betreffen vor allem die Vorsatzanfechtung. So wurde die Anfechtungsfrist für sog. Deckungshandlungen (also die Bezahlung von bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen) von zehn auf vier Jahre reduziert. In Fällen sog. kongruenter Deckung (also wenn ein Schuldner eine Leistung in der geschuldeten Art und Weise erbringt) wird nunmehr für die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht auf die „drohende“, sondern auf die „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit abgestellt.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungserleichterungen oder einen Zahlungsaufschub gewährt, wird gesetzlich vermutet, dass er eine Zahlungsunfä-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

higkeit des Schuldners nicht kannte. Der Insolvenzverwalter muss dann das Gegenteil beweisen. Bloße Indizien sind hier nicht ausreichend.

Ferner sind Geschäfte, bei denen zwischen Leistung und Gegenleistung nur ein kurzer Zeitraum liegt, von den Änderungen betroffen. Diese sog. Bargeschäfte sind nur nunmehr nur noch dann anfechtbar, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass sein Schuldner unlauter gehandelt hat. Diese Unlauterbarkeit setzt dabei mehr voraus als das bloße Bewusstsein des Schuldners, nicht mehr in der Lage zu sein, alle Gläubiger befriedigend zu können.

Diese Änderungen betreffen grundsätzlich nur Insolvenzverfahren, die *nach Inkrafttreten* des Gesetzes eröffnet werden. Eine Ausnahme besteht für Verzugszinsen. Bei diesen gelten die Änderungen für jedes Insolvenzverfahren.

Die Gesetzesänderungen sind aus der Sicht der Unternehmen als positiv zu betrachten. Insbesondere müssen Unternehmen, die anderen (kriselnden) Unternehmen Zahlungserleichterungen gewähren, grundsätzlich nicht mehr damit rechnen, später durch eine Vorsatzanfechtung in Anspruch genommen zu werden.

## Aktuelle Urteile

### Einberufungsbefugnis eines abberufenen GmbH-Geschäftsführers, der noch im Handelsregister eingetragen ist

Der BGH hat in seinem Urteil vom 08.11.2016 (Az. II ZR 304/15) entschieden, dass ein bereits abberufener Geschäftsführer einer GmbH eine Gesellschafterversammlung nicht einberufen darf, auch wenn er zum Zeitpunkt der Einberufung noch im Handelsregister eingetragen ist.

Im maßgeblichen Sachverhalt hielt der Kläger als Gesellschafter der Beklagten 49 % des Stammkapitals. Die übrigen Anteile hielten der aktuelle Geschäftsführer sowie dessen Vater. Im Jahr 2013 kam es zum Zerwürfnis zwischen dem Kläger und den anderen beiden Gesellschaftern. Der Kläger lud, nachdem er erfolglos die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangte, selbst mit Schreiben vom 15.02.2014 zur Gesellschafterversammlung am 07.03.2014 ein. Dort übernahm der Kläger die Versammlungsleitung. Es wurde die Abberufung des Geschäftsführers und die Bestellung des Klägers als Geschäftsführer beschlossen.

Eine hiergegen gerichtete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage blieb erfolglos. Ebenso blieb der Versuch des Klägers erfolglos, den gefassten Beschluss in das Handelsregister einzutragen zu lassen. Daraufhin lud der noch eingetragene Geschäftsführer, der mittlerweile 51 % der Anteile hielt, den Kläger zu einer Gesellschafterversammlung am 20.06.2014 ein. In dieser wurde gegen die Stimmen des Klägers dieser als Geschäftsführer abberufen und der Vater des anderen Gesellschafter als Geschäftsführer berufen.

Der BGH hält die gefassten Beschlüsse vom 20.06.2014 für nichtig. Eine Einberufungsbefugnis ergebe sich insbesondere nicht aus einer analogen Anwendung des 121 §Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach Personen, die im Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, als zur Einberufung der Hauptversammlung befugt gelten. Die unterschiedliche Interessenslage und die unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse (Aktiengesellschaft einerseits und

### Aktuelle Urteile

Der abberufene und noch im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer kann keine Gesellschafterversammlung einberufen

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

GmbH andererseits) rechtfertigten nicht die analoge Anwendung der genannten Vorschrift.

In einer AG seien die Aktionäre in die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern in der Regel nicht eingebunden. Der Vorstand werde daher vom Aufsichtsrat ohne unmittelbare Mitwirkung der Aktionäre bestellt und abberufen, während die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers einer GmbH grundsätzlich den Gesellschaftern selbst vorbehalten sei ( 46 §Nr.5 GmbHG). Zudem richte sich die Einladung zur Gesellschafterversammlung anders als bei einer AG nicht an einen anonymen, sondern an einen namentlich bekannten Gesellschafterkreis und erfolge schriftlich und nicht durch Bekanntmachung.

**Praxishinweis:** Der abberufene und noch im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer kann nicht wirksam eine Gesellschafterversammlung einberufen. Dennoch gefasste Beschlüsse sind nichtig (§ 241 Nr. 1 AktG analog). In einer derartigen Schwebephase kann derjenige Gesellschafter, der über mindestens 10 % des Stammkapitals verfügt, die Berufung einer Gesellschafterversammlung jedoch selbst bewirken (§ 50 Abs. 3 GmbHG) und damit sein sogenanntes Selbsthilferecht ausüben. Hierbei muss die übliche Form einer Einberufung gewahrt werden. Zusätzlich müssen die Gründe für das Einberufungsrecht dargelegt werden.

#### Aktuelle Urteile

Der Geschäftsführer macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er außergewöhnliche Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchführt

#### **Pflichtverletzung eines GmbH-Geschäftsführers durch Missachtung der Kompetenzordnung**

Die Entscheidung des OLG München vom 01.12.2016 (Az. 23 U 2755/13) betrifft einen GmbH-Geschäftsführer. Das Gericht entschied, dass unter außergewöhnlichen Geschäften, für die ein Geschäftsführer gemäß Satzung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, solche zu verstehen sind, die nach Art und Inhalt Ausnahmecharakter aufweisen und insbesondere einschneidende Änderungen von Organisation und Vertrieb unter Beachtung der besonderen Umstände der Gesellschaft mit sich bringen.

Die Klägerin ist im zugrunde liegenden Fall Erbin des früheren Geschäftsführers der Beklagten. Diese wiederum ist die einzige Komplementärin eines weltweit tätigen Automobilzulieferers. Der ehemalige Kläger (Geschäftsführer) führte auf Grund seines Geschäftsführeranstellungsvertrages mit der Beklagten die Geschäfte der KG. Am 18.11.2010 kündigte die Beklagte diesen Vertrag aus wichtigem Grund, nachdem der frühere Kläger am 28.07.2010 ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KG mit einer anderen Gesellschaft eine auf die Dauer von 5 Jahren nicht ordentlich kündbare Vertriebsvereinbarung geschlossen hatte.

Diese Vereinbarung räumte der anderen Gesellschaft das weltweit alleinige Vertriebsrecht auf dem freien Teilemarkt für alle von ihr hergestellten Produkte für Kraftfahrzeuge ein. Die Klägerin machte Vergütungen und Tantieme geltend. Die Beklagte wiederum machte Schadensersatzansprüche geltend und rechnete damit auf. Zudem beantragte sie, mittels Widerklage festzustellen, dass die Klägerin zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet ist, die der KG durch die genannte Vertriebsvereinbarung entstanden sind oder noch entstehen werden.

Das OLG gab der Feststellungsklage statt. Die Missachtung der Kompetenzordnung der Gesellschaft stelle eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers dar.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Dass kein kollusives Zusammenwirken vorliege, stehe dem nicht entgegen. Der Schaden ergebe sich daraus, dass entgegen dem Willen der KG eine weitere Ebene in die Vertriebsstruktur eingeführt wurde.

Zwar sei der Abschluss von Vertriebsverträgen grundsätzlich auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichtet. Jedoch sei die Einführung einer weiteren Ebene in die Vertriebsstruktur eine solch einschneidende Änderung der Vertriebsorganisation, dass der Geschäftsführer einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedurft hätte.

**Praxishinweis:** Das Gericht monierte vor allem die eingeführte weitere Ebene in der Vertriebsstruktur. Daraus lässt sich ableiten, dass einzelne Vertriebsvereinbarungen vom Gesellschaftszweck gedeckt sind, so dass in deren Abschluss zumindest solange keine Kompetenzverletzung des Geschäftsführers gesehen wird, wie es hierdurch nicht zur Einföhrung einer weiteren Vertriebsstufe kommt, welche regelmäßig die Gewinnmarge reduziert.

### Zulassung eines Dritten als Vertreter oder Begleiter eines Gesellschafters zur Gesellschafterversammlung einer GmbH

Zentraler Gegenstand der Entscheidung des OLG Dresden (Urteil vom 25.08.2016, Az. 8 U 347/16) war der Anspruch eines Gesellschafters auf eine Begleitperson für eine Gesellschafterversammlung. Das Gericht entschied, dass sich jeder Gesellschafter einer GmbH von einem Bevollmächtigten vertreten lassen und von diesem sein Stimmrecht ausüben lassen darf.

Im maßgeblichen Sachverhalt sollte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der beklagten GmbH über die Zwangseinziehung des Geschäftsanteils des klagenden Minderheitsgesellschafters entschieden werden. Der Kläger erwirkte eine einstweilige Verfügung, wonach er sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen Rechtsanwalt vertreten und begleiten lassen kann. Dagegen erhob die Beklagte Widerspruch. Die **Satzung der Beklagten enthielt keine ausdrückliche Regelung** über eine Vertretung bzw. Begleitung in der Gesellschafterversammlung.

Das Gericht gab der Klage statt. Das Teilnahmerecht des Gesellschafters gehöre zum unentziehbaren Kernbereich seiner Mitgliedschaftsrechte. Soweit der Gesellschaftsvertrag keine höchstpersönliche Ausübung von Gesellschaftsrechten vorsehe, dürfe jeder Anteilinhaber einen mit einer Vollmacht ausgestatteten Vertreter entsenden. Die Vertretungsmöglichkeiten impliziere zugleich ein vom Gesellschafter abgeleitetes Teilnahmerecht des Bevollmächtigten an der Gesellschafterversammlung. Dieses Teilnahmerecht könne nur aus einem wichtigen Grund beschränkt werden, wobei bei Berufsgeheimnisträgern, wie z.B. Rechtsanwälten, diesbezüglich höhere Anforderungen zu stellen seien.

Ferner ist das Gericht der Ansicht, dass das Gesetz bei einem persönlichen Ausüben des Stimmrechts durch den Gesellschafter im Grundsatz kein Teilnahmerecht von dritten Personen als Berater vorsehe. Allerdings könne sich eine Teilnahmebefugnis von Begleitern ausnahmsweise aus Treuepflichten der übrigen Gesellschafter ergeben. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind und dem Gesellschafter die erforderliche Sachkunde fehle. Maßgebend seien hierbei die persönlichen Verhältnisse des Gesellschafters, die Struktur der Gesellschaft sowie die Be-

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

#### Aktuelle Urteile

Gesellschafterfremde Personen dürfen nur in Ausnahmefällen neben dem vertretenen Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen

## Aktuelle Urteile

Einwurf-Einschreiben ist in der Regel ausreichend für Zustellungen

deutung des Beschlussgegenstands. Soweit die statusrechtliche Stellung des Gesellschafters durch die Beschlussfassung unmittelbar betroffen sei, sei eine dringende Beratungsbedürftigkeit eher anzuerkennen.

**Praxishinweis:** Falls Gesellschaftern bei schwerwiegenden Beschlussfassungen die Vertretung bzw. Begleitung durch einen Rechtsanwalt bereits im Vorfeld versagt wird, empfiehlt sich der umgehende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Vermeidung von Rechtsverlusten.

Aus der Sicht der Gesellschafter ist eine Satzungsregelung zu empfehlen, welche ausdrücklich und klar die Voraussetzungen einer Vertretung oder Begleitung durch Dritte regelt.

### Nachweis der Zahlungsaufforderung mittels eines eingeschriebenen Briefes

Der BGH hat in einem Urteil vom 27.09.2016 (Az. II ZR 299/15) entschieden, dass die formalen Anforderungen an die Aufforderung zur Zahlung der Einlage mit Fristsetzung mittels eines eingeschriebenen Briefes ( 21 §Abs. 1 GmbHG) durch ein Einwurf-Einschreiben der Deutschen Post AG gewahrt sind.

Die Beklagte wurde mittels eines Einwurf-Einschreibens der Deutschen Post aufgefordert, einen angeblich noch offenen Betrag in Höhe von 15.000,- € auf das Stammkapital an die Klägerin zu zahlen. Dabei wurde der Beklagten auch eine Zahlungsfrist gesetzt und angekündigt, dass für den Fall der Nichteinhaltung der Frist der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgen werde. Die Beklagte zahlte nicht, wodurch ihr Geschäftsanteil aberkannt wurde („kaduziert“). Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die Beklagte mittels eines Übergabe-Einschreibens zur Zahlung hätte aufgefordert werden müssen.

Der BGH verneint diese Frage. Das Einwurf-Einschreiben falle wie das Übergabe-Einschreiben unter den Oberbegriff des Einschreibens und damit unter den Wortlaut des 21 §Abs. 1 Satz 2 GmbHG. Zudem bestehe Sinn und Zweck dieser Regelung darin, den Zugang der Aufforderung zu gewährleisten und die Beweisführung zu erleichtern. Beide Ziele können auch mittels eines Einwurf-Einschreibens erreicht werden. Die Wahrscheinlichkeit des Zugangs sei bei einem Einwurf-Einschreiben sogar höher, da der Empfänger zum Zeitpunkt der Zustellung nicht anwesend sein muss. Dem stehe auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entgegen, da diese sich auf 4 § Abs. 1 VwZG a.F. beziehe und dort zwingend eine persönliche Übergabe erforderlich sei.

**Praxishinweis:** Aufgrund der Begründung der Entscheidung lässt sich diese Rechtsprechung auch auf die Einladung zur Gesellschafterversammlung (§ 51 Abs. 1 GmbHG) und zur Hauptversammlung (§ 121 Abs. 4 AktG) übertragen. Auch dort muss ein Einwurf-Einschreiben ausreichend sein, da das Gesetz eine persönliche Übergabe nicht vorschreibt. Der Beweis des Zugangs wird hierbei durch die Vorlage des Einlieferungsbelegs zusammen mit dem Auslieferungsbeleg geführt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

## Benennung der Gründungskosten in der GmbH-Satzung

In dem Beschluss des OLG Celle vom 11.02.2016 (Az. 9 W 10/16) geht es um die exakte Nennung der GmbH-Gründungskosten in der Satzung zur Abwälzung auf die Gesellschaft. Das Gericht entschied, dass in einen solchen Fall die Formulierung „Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 3.000,- € trägt die Gesellschaft“ nicht ausreicht, sondern die namentliche Nennung derjenigen Gründungskosten erforderlich ist, die die Gesellschaft tragen soll.

Die in dem Rechtsstreit beteiligte GmbH beehrte vom Registergericht ihre Eintragung. Das Registergericht verweigerte diese mit dem Hinweis auf die oben genannte, zu unbestimmte Satzungsregelung.

Das OLG wies die Beschwerde der GmbH zurück. Es sei eine ausdrückliche Hervorhebung derjenigen Kosten erforderlich, die die Gesellschaft als Gründungsaufwand übernimmt. Hierbei könne kein Vergleich zur UG (haftungsbeschränkt) gezogen werden, bei der das gesetzliche Musterprotokoll eine Hervorhebung nicht vorsieht. Diese Gesellschaft genieße nämlich ohnehin weniger Vertrauen im Rechtsverkehr. Zudem bestehe ohne die Nennung der konkreten Kostenpositionen die Gefahr von Missbräuchen.

**Praxishinweis:** Die Entscheidung des OLG Celle ist durchaus kritisch zu sehen, denn auch die GmbH kann unter Verwendung des gesetzlichen Gründerprotokolls gegründet werden. Dennoch entspricht es der registergerichtlichen Praxis, die oben genannte Formulierung abzulehnen. Daher ist es empfehlenswert, die von der Gesellschaft zu tragenden Kostenpositionen in der Satzung zu nennen. Denkbar wäre z.B. die folgende Formulierung:

*„Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, behördliche Gebühren) bis zum geschätzten Gesamtbetrag von 2.500,- € trägt die Gesellschaft.“*

Zu beachten ist hierbei, dass der Gesamtbetrag nicht unangemessen hoch sein darf. Eine Grenze wird hierbei bei 10 % des Stammkapitals gezogen.

### Aktuelle Urteile

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**engagiert · kompetent · persönlich**

**Bremen**

Linzer Straße 9a  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

**Gießen**

Südanlage 5  
35390 Gießen  
T 0641 98 44 57-0  
giessen@wpe-partner.de

**Kiel**

Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

**Stade**

Seminarstr. 1  
21682 Stade  
T 04141 9916-0  
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

**[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)**

**Impressum**

**Herausgeber**

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

**Redaktionsteam**

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.